

---

**Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die von der Stadt Duisburg zugelassenen Taxen (Taxen-Tarifverordnung) vom 03.03.2015<sup>1, 2, 3, 4, 5, 6</sup>****in der Fassung der 4. Änderung vom 15.07.2025**

Die Stadt Duisburg hat gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt vom 02.03.2015 als Kreisordnungsbehörde für das Stadtgebiet Duisburg folgende Rechtsverordnung erlassen. Diese Verordnung beruht auf:

- § 51 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. 08. 2013 (BGBl. I S. 3154);
- § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30. März 1990 (GV. NRW. 1990 S. 247).

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für die Beförderung von Personen mit den von der Stadt Duisburg zugelassenen Taxen gilt innerhalb des Pflichtfahrbereichs der als Anlage zu dieser Verordnung beigefügte Tarif.

(2) Als Pflichtfahrbereich gilt das Gebiet der Stadt Duisburg.

**§ 2 Grundregeln**

(1) Der Tarif gilt unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen, sofern Nr. 1.3 des Tarifs hierzu keine abweichende Regelung trifft.

(2) Ist ein Zuschlag zu zahlen (Nr. 5 des Tarifs), muss dieser auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden. Die Anzeige kann manuell oder automatisch geschaltet werden. Wird sie automatisch geschaltet, muss die manuelle Schaltung ausgeschlossen sein.

(3) Bei Fahrten innerhalb des Pflichtfahrbereichs darf die Anfahrt zu dem Ort, von dem aus die Beförderung beginnen soll, nicht berechnet werden.

(4) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt analog zu einem sog. Besetzt-km berechnet. Der Grundpreis entfällt. Hierauf ist der Fahrgast unverzüglich hinzuweisen. Gleiches gilt für die Zahlung des Zuschlages nach Absatz 2.

**§ 2a Tarifkorridor<sup>6</sup>**

(1) Bei Fahrten auf vorherige Bestellung mit vereinbartem Abfahrts- und Zielort sind abweichend von dem Beförderungsentgelt nach § 1 Abs. 1 Festpreise nach der Maßgabe der folgenden Absätze zulässig. Die vorherige Bestellung kann insbesondere telefonisch oder per Smartphoneanwendung („App“) erfolgen. Bei der vorherigen Bestellung müssen zuschlagspflichtige Umstände nach Nr. 5 „Anlage Tarif über Beförderungsentgelte“ abschließend benannt werden.

(2) Die Höhe des Beförderungsentgeltes für Fahrten nach § 2a wird abweichend von § 1 Abs. 1 zwischen dem Unternehmen oder einem von diesem beauftragten Dritten mit dem Kunden als Festpreis mit etwaigen Zuschlägen nach Nr. 5 „Anlage Tarif über Beförderungsentgelte“ bei der Bestellung vor der Fahrt vereinbart. Die kürzeste Strecke ist als Grundlage für die Berechnung des Festpreises heranzuziehen. Vom Unternehmen können zur Vereinbarung des Festpreises insbesondere Taxizentralen oder Vermittlungsplattformen beauftragt werden. Dem Kunden ist vor der Fahrt eine Bestätigung des vereinbarten Fahrpreises nach Abs. 1 Satz 1 mit Darstellung der

enthaltenen Zuschläge und Angabe von Datum und Uhrzeit der Vereinbarung auszustellen. Diese Bestätigung kann insbesondere elektronisch, etwa eines appbasierten Systems, per Mail oder per SMS erfolgen.

(3) Die Vereinbarung über das Fahrtentgelt ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren. Es sind insbesondere die Kundendaten, der Zeitpunkt der Vereinbarung, die enthaltenen Zuschläge sowie das vereinbarte Fahrtentgelt aufzuzeichnen. Änderungen, die sich nach Abschluss der Vereinbarung ergeben, sind ebenfalls zu erfassen.

(4) Der vereinbarte Festpreis nach Abs. 1 Satz 1 darf, mit Ausnahme der in Nummer 3 in der „Anlage Tarif über Beförderungsentgelte“ definierten Wartezeiten, höchstens 10 Prozent nach oben und 10 Prozent nach unten von dem Beförderungsentgelt nach § 1 Abs. 1 abweichen („Tarifkorridor“). Die Zuschlagsregelungen der Nr. 5 „Anlage Tarif über Beförderungsentgelte“ sind anzuwenden. Wird eine Fahrt zum Festpreis nach Abs. 1 Satz 1 auf Wunsch des Fahrgastes vor Erreichen des vereinbarten Zielorts für länger als 5 Minuten unterbrochen, ist für die bisher zurückgelegte Strecke der vereinbarte Festpreis zu zahlen und die Fahrt beendet. Der Fahrtabbruch ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren.

(5) Jede Fahrt zum Festpreis nach Abs. 1 Satz 1 ist zum Beförderungsbeginn im Taxameter zu erfassen.

(6) Alle gem. § 2a im Unternehmen durchgeführten Fahrten (Geschäftsvorfälle) sind unter Angabe der folgenden Daten einzeln zu erfassen:

- a) Beförderungsentgelt (ohne Trinkgeld)
- b) Zuschlag
- c) Datum
- d) Zeitpunkt des Fahrtbeginns (ohne Anfahrt)
- e) Zeitpunkt des Fahrtendes
- f) Belegkilometer

Die steuerlichen Aufzeichnungspflichten bleiben hiervon unberührt.

Die Aufzeichnungen aus den Absätzen 3 und 6 sind für die Dauer der steuerlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und den Aufsichtsbehörden zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Der Unternehmer hat zu gewährleisten, dass eine Zuordnung zum jeweiligen Beförderungsauftrag möglich ist.

### § 3 Quittung

Auf Verlangen des Fahrgastes hat der Taxifahrer/die Taxifahrerin eine Quittung auszustellen, die die Ordnungsnummer der Taxe, die Fahrtstrecke und den Gesamtpreis der Fahrt enthält.

### § 4 Besondere Beförderungsentgelte<sup>6</sup>

Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte für den Pflichtfahrbereich gem. § 51 Abs. 2 PBefG sind vor ihrer Einführung dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Stadt Duisburg anzuzeigen.

---

**§ 5 Ordnungswidrigkeiten<sup>6</sup>**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Ziff. 3c, 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. ein anderes als in §§ 1, 2, 2a dieser Verordnung festgesetztes Beförderungsentgelt fordert und/oder berechnet,
  2. entgegen § 3 keine oder eine nicht ordnungsgemäße Quittung ausstellt,
  3. entgegen § 4 Sondereinbarungen über Beförderungsentgelte für den Pflichtfahrbereich gem. § 51 Abs. 2 PBefG nicht oder nicht rechtzeitig zur Anzeige vorlegt.
- (2) Die Zuwiderhandlung kann, wenn sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

**§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Duisburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die von der Stadt Duisburg zugelassenen Taxen vom 12. März 1993 außer Kraft. Hinsichtlich der bis zu diesem Datum verwirklichten Tarifbestandteile bleiben die von dieser Verordnung betroffenen Regelungen in der bisherigen Fassung wirksam.

---

<sup>1</sup> Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 8 vom 06.03.2015, S. 45 bis 47

<sup>2</sup> Amtsblatt für die Stadt Duisburg 30/2017 vom 31.07.2017, S. 237 – 239  
1. Änderung, in Kraft getreten am 01.09.2017  
Änderung der Tarifstellen 1, 2.1, 2.2

<sup>3</sup> Amtsblatt für die Stadt Duisburg 46/2021 vom 15.10.2021, S. 503-506  
2. Änderung in Kraft getreten am 01.01.2022  
Änderung der Tarifstellen 1, 2.1, 2.2, 3, 5.2, 5.3

<sup>4</sup> Amtsblatt für die Stadt Duisburg 46/2021 vom 15.10.2021, S. 503-506  
2. Änderung in Kraft getreten am 01.07.2022  
Änderung der Tarifstellen 1, 2.1, 2.2

<sup>5</sup> Amtsblatt für die Stadt Duisburg 37/2022 vom 30.09.2022, S. 605-607  
3. Änderung in Kraft getreten am 21.11.2022  
Änderung der Tarifstellen 1, 2.1, 2.2, 3 und 4

<sup>6</sup> Amtsblatt für die Stadt Duisburg 24/2025 vom 15.07.2025, S.387-388  
4. Änderung in Kraft getreten am 01.09.2025  
Änderung § 2a, § 4, §5

**Anlage Tarif über Beförderungsentgelte** <sup>2, 3, 4</sup>

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Einheit</b>	<b>Betrag/EUR</b>
1.	Grundpreis incl. eines Beförderungsentgelts für jede besetzt oder im speziellen Auftrag der bestellenden Person gefahrene Wegstrecke incl. der ersten 40,00 m werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr und incl. der ersten 37,04 m werktags in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen; innerhalb der inkludierten Wegstrecke von 40,00 m bzw. 37,04 m ist jeweils eine Wartezeit von 10,91 Sek. enthalten, die mit der gefahrenen Strecke abgegolten wird.		
1.1	Taxi, sofern nicht Ziff. 1.2 bis 1.4 Anwendung findet		4,90
1.2	Kombifahrzeug (bei ausdrücklicher Bestellung) – ausgenommen bei Mitnahme eines Rollstuhls bzw. einer fahrbaren Gehhilfe, sog. Rollator		6,90
1.3	Beförderung von mehr als vier Fahrgästen in einem Taxi mit mehr als vier Fahrgastplätzen (Großtaxen)		10,90
1.4	Beförderung in einem Taxi mit mehr als vier Fahrgastplätzen (Großtaxen) aufgrund ausdrücklicher Bestellung		10,90
2.	Beförderungsentgelt für jede besetzt oder im speziellen Auftrag der bestellenden Person gefahrene Wegstrecke nach Ablauf des Grundpreises		
2.1	Werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr	je angefangene 40,00 m	0,10 (km-Preis: 2,50)
	Versagen des Fahrpreisanzeigers	je angefangener km	2,50
2.2	Werktags in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen	je angefangene 37,04 m	0,10 (km-Preis: 2,70)
	Versagen des Fahrpreisanzeigers	je angefangener km	2,70
3	Wartezeitentgelt nach Ablauf des Grundpreises	je angefangene 10,91 Sek	0,10 (Stundenpreis: 33,00)
4	Abbestellung	je nicht angetretene Fahrt	4,90
5.	Zuschläge		
5.1	Mitnahme von lebenden Tieren (ausgenommen Blindenhunde und solche Tiere, die in einer vom Fahrgast mitgebrachten und dafür geeigneten Box, Käfig etc. transportiert werden)	je Fahrt	2,00
5.2	Zahlung mit Kreditkarte	je Fahrt	0,00
5.3	Zahlung mit ec-Karte	je Fahrt	0,00

In den Beträgen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.